

**MUSTERVERTRAG CARSHARING-PARKEN MÜNCHEN MODELL 2**

Zwischen

der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat (KVR), Hauptabteilung III – Straßenverkehr,

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Unterzeichner, Herrn Dr. Blume-Beyerle

- nachfolgend Landeshauptstadt München genannt -

und der

Carsharing GmbH  
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Mustermann

Handelsregister: Amtsgericht München Registergericht HRA xxxxx

| - nachfolgend Carsharing GmbH genannt -

wird folgender

**öffentlich-rechtlicher Vertrag**

geschlossen:

**Präambel**

Vor dem Hintergrund der seit Jahren andauernden Diskussion um fehlende Parkplätze und hohe Luftschadstoffkonzentrationen sucht die Landeshauptstadt München nach Lösungsansätzen, das Verkehrsaufkommen des nicht-öffentlichen Kfz-Verkehrs auf den Münchner Straßen zu reduzieren und dadurch die Mobilität in der Stadt für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele führt die Landeshauptstadt München mit verschiedenen Anbietern ein bis zum 31. März 2016 befristetes Pilotprojekt zur Evaluierung der Chancen kommerzieller Carsharing-Angebote durch. Das Projekt war zunächst auf 1.200 Fahrzeuge beschränkt, wurde aber durch Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26. November 2013 auf 1.500 Fahrzeuge erweitert.

Das Pilotprojekt umfasst weiterhin zwei verschiedene Modelle:

Das sog. Modell 1 schafft die Möglichkeit, mittels einer Ausnahmegenehmigung auf allen Lizenzparkplätzen innerhalb eines Quartiersbereichs unentgeltlich und zeitlich unbefristet zu parken. Modell 2 ermöglicht das lizenzgebietübergreifende Parken auch aufgrund einer Ausnahmegenehmigung, jedoch nur auf sog. Mischparkplätzen.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Vertragsparteien treffen eine Vereinbarung hinsichtlich des sog. Modells 2.

## **§ 2 Ausgestaltung des Modells 2**

- (1) Die Landeshauptstadt München ist als untere Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO.
- (2) Die einzelnen Carsharing-Fahrzeuge erhalten einen fahrzeugbezogenen Parkausweis in Form einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 11 StVO zum kostenlosen und unbefristeten Parken auf gebührenpflichtigen oder mittels einer Parkscheibenregelung bewirtschafteten Mischparkplätzen, die auch für Bewohner mit Lizenz zum dauerhaften Abstellen ihrer Fahrzeuge zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (3) Der Regelungsbereich erstreckt sich dabei auf Mischparkzonen in sämtlichen Parklizenzengebieten. Vom Geltungsumfang der Ausnahmegenehmigungen ausgeschlossen sind die reinen Bewohnerparkbereiche, die auch weiterhin nur für Lizenzinhaber zur Verfügung stehen.
- (4) Die Carsharing GmbH beantragt zunächst 300 Parkausweise, die mit einer Geltungsdauer zwischen sechs und 12 Monaten ausgestellt werden. Bei entsprechender Nachfrage können für das Modell 2 bis zu 200 Mehrausweise, also insgesamt maximal 500 Parkausweise, erteilt werden.
- (5) Die Gesamtzahl aller im Rahmen der Modelle 1 und 2 ausgegebenen Ausnahmegenehmigungen darf 1.500 Stück nicht übersteigen. Ist dieses Limit nach den genannten Vergabekriterien ausgeschöpft, werden keine weiteren Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt.
- (6) Die Reihenfolge der Ausgabe der Parkausweise richtet sich nach dem dokumentierten Eingang der Antragstellungen für das jeweilige Modell. Bei einer zeitgleichen Antragstellung entscheidet das Los.
- (7) Die Carsharing GmbH stellt bis Vertragsende dauerhaft den Antrag, 300 Parkausweise zu erteilen. Die Landeshauptstadt München sichert die Ausstellung der 300 Parkausweise zu.
- (8) Das Pilotprojekt ist erprobungsweise bis zum 31.03.2016 angelegt. Sollte im Fall eines negativen Evaluationsergebnisses oder wegen sonstiger rechtlicher Umstände eine dauerhafte Fortführung nicht sinnvoll bzw. möglich sein, trägt die Carsharing GmbH das unternehmerische Risiko.

## **§ 3 Anerkennung der Grundsätze**

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die in § 2 aufgestellten Grundsätze an und richten ihr Verhalten hierauf aus.
- (2) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt ausschließlich nach dem in § 2 beschriebenen Verfahren.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs i.S. des

§ 46 Abs. 3 StVO erteilt.

- (4)
- (5) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die über die unter § 2 Abs. 7 vereinbarte Anzahl hinausgeht, steht weiterhin im Ermessen der Behörde.

#### **§ 4 Erlaubter Parkbereich**

- (1) Die Parkausweise werden fahrzeugbezogen erteilt und gelten gebietsübergreifend in verschiedenen Parklizenzgebieten. Eine Rückkehr des Fahrzeuges ins ursprüngliche Parklizenzgebiet ist nicht erforderlich.
- (2) Ein kostenfreies Parken ist nur auf Mischparkplätzen (also dort, wo freies Parken mit Lizenz und Besucherparken gestattet ist) erlaubt.
- (3) Die Parkvorrechte gelten nicht auf reinen Bewohnerparkplätzen.
- (4) Ausgenommen sind des Weiteren die öffentlichen Parkflächen der Sonderparkgebiete „Altstadt“ und „Hauptbahnhof“.
- (5) Im parkraumbewirtschafteten Zeitraum dürfen sanktionsfrei stets nur 300 Fahrzeuge gleichzeitig innerhalb von Parklizenzgebieten abgestellt werden.
- (6) Bei Verstößen gegen Absatz 5 wird eine verschuldensunabhängige Sanktionsgebühr i.H.v. 6,00 Euro pro Fahrzeug und angefangener Stunde fällig. Ein Verstoß liegt vor, wenn werktags zwischen 9 und 23 Uhr insgesamt mehr als die unter Absatz 5 genannten Fahrzeuge in den Parklizenzgebieten abgestellt sind.

#### **§ 5 Kontingent der Parkausweise**

- (1) Die Carsharing GmbH kann insgesamt, d.h. für die Modelle 1 und 2, bis zu 300 Parkausweise beantragen, für das Modell 2 zusätzlich 200 Mehrausweise. Sind für ein Modell bereits 300 Ausnahmegenehmigungen an die Carsharing GmbH erteilt worden, besteht unbeschadet der 200 Mehrausweise für Modell 2 kein Anspruch auf Erteilung weiterer Ausnahmegenehmigungen für das andere Modell.
- (2) Im Rahmen der Antragstellung ist es möglich, das zur Verfügung stehende Kontingent von 300 Parkausweisen nach Belieben auf die Modelle 1 und 2 aufzuteilen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten 200 Mehrausweise können nur für das Modell 2 beantragt werden. Voraussetzung dafür ist die Beantragung von 300 Parkausweisen für das Modell 2 gem. § 2 Abs. 7.

#### **§ 6 Geltungsdauer**

- (1) Die ausgestellten Ausnahmegenehmigungen haben eine Geltungsdauer zwischen sechs und 12 Monaten. Sie können maximal bis zum Ende des Pilotprojekts (Stichtag: 31. März 2016) ausgestellt werden.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch auf Fortbestand des Pilotprojektes besteht für die Carsharing GmbH nicht.
- (3) Die ungültig gewordenen Parkausweise sind von der Carsharing GmbH zu vernichten. Die Carsharing GmbH erbringt über die Vernichtung der Parkausweise gegenüber der Landeshauptstadt München einen geeigneten Nachweis.

- (4) Vor Ablauf der Gültigkeit der über die nach § 2 Abs. 7 fest vereinbarten Parkausweise hinausgehenden Mehrausweise kann die Carsharing GmbH der Landeshauptstadt München mitteilen, dass sie eine Verlängerung der ausgestellten Mehrausweise begehrt und erneut frei über die Anzahl der gewünschten Mehrausweise entscheiden.
- (5) Erfolgt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der bereits erteilten Mehrausweise kein neuer Antrag der Carsharing GmbH, wird dies als Rücknahme des Antrages gedeutet. Dies schließt jedoch nicht das Recht aus, den Folgeantrag auf eine reduzierte Anzahl der Mehrausweise zu beschränken. Gleiches gilt – unter Beachtung des Höchstkontingents – für eine Aufstockung der zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen.
- (6) Ansprüche der Landeshauptstadt München wegen einer Nichtverlängerung der zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen gegen die Carsharing GmbH bestehen nicht.

### **§ 7 Pflichten des Ausnahmegenehmigungsinhabers**

- (1) Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigungen ist der beigelegte Parkausweis im Fahrzeug gut lesbar auszulegen.
- (2) Die Carsharing GmbH ist dazu berechtigt, die Fahrzeugkennzeichen in den jeweiligen Parkausweis einzutragen. Im Übrigen dürfen die erteilten Parkausweise von der Carsharing GmbH und ihren Vertragspartnern im Rahmen des Carsharing-Projektes nicht eigenständig abgeändert werden. Die Parkausweise dürfen von einem Carsharing-Fahrzeug auf ein anderes Carsharing-Fahrzeug übertragen werden, sofern ein Fahrzeugtausch vorzunehmen ist (z.B. bei Totalschaden, Diebstahl, Ablauf von Leasingverträgen etc.). Im Fall der Beantragung einer neuen Ausnahmegenehmigung ist dem Antrag ein Hinweis auf den Grund der Neuausstellung oder eine schriftliche Verlustanzeige oder Versicherung, dass der auszutauschende Parkausweis vernichtet wird, beizufügen. Die Geltungsdauer des neu ausgestellten Parkausweises bemisst sich an der ursprünglichen Geltungsdauer des ausgetauschten Parkausweises.
- (3) Über ein EDV-gestütztes System, einen sogenannten „Parkraummonitor“, dessen Zugang der Landeshauptstadt München dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen ist, kann die genaue Position der in Parklizenzengebieten abgestellten Fahrzeuge im Rahmen von Stichproben durch die städtische Verkehrsüberwachung in Echtzeit festgestellt bzw. nachgeprüft werden. Die Gesamtzahl der gleichzeitig innerhalb von Parklizenzengebieten abgestellten Fahrzeuge wird durch ein anbieterspezifisches Controllingverfahren stündlich dokumentiert und im System hinterlegt.

### **§ 8 Ausübung des Ermessens**

- (1) Es besteht ein öffentliches Interesse an der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 StVO zum kostenlosen und zeitlich unbefristeten Parken auf gekennzeichneten Mischparkplätzen in Parklizenzengebieten für Carsharing-Fahrzeuge. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen steht dem eigentlichen Regelungszweck des Parkraummanagements nicht entgegen. Carsharing war in der bisher bekannten Form geeignet, den Kfz-Bestand insgesamt zu reduzieren. Dies geht mit einer Reduzierung des Parkdrucks einher, da auf der

Straße weniger Fahrzeuge parken oder private Stellplatzkapazitäten frei werden. Das Münchner Parkraummanagement in Form der Parklizenzierung verfolgt entsprechend dem gesetzgeberischen Willen, der dem § 45 Abs. 1b Ziffer 2a StVO zu Grunde liegt, das Ziel, die Parkplatzsituation der Bewohner von hochbelasteten Gebieten zu verbessern.

- (2) Durch die Einführung der oben erläuterten Quotenregelungen bleiben die Belange der Bewohner gewahrt. Die Quote wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Praktikabilität festgelegt. Abzuwägen war unter anderem die unternehmerische Notwendigkeit, eine gewisse Mindestanzahl von Fahrzeugen zu betreiben, und das Interesse der Bewohner an der ungestörten Funktionalität des Parkraummanagements.

## § 9 Gebühren

- (1) Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Ausnahmegenehmigungen ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Die Tarifnummer 264 sieht für derartige Ausnahmefälle einen Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 767,00 Euro vor.
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigung beträgt unabhängig von deren Geltungsdauer 30,00 Euro.

Die Parkgebühr, die nach Ausstellung der ersten 300 Parkausweise von der Carsharing GmbH jeweils im Voraus zu zahlen ist, beträgt pro Ausnahmegenehmigung monatlich 150,00 Euro. Diese Parkgebühr berechnet und ergibt sich aus der Multiplikation der im Normalfall anfallenden für einen ganzen Tag gedeckelten Parkgebühr in Höhe von 6,00 Euro und der durchschnittlichen Anzahl an Werktagen pro Monat (25 Tage). Für die Ausstellung der bis zu 200 Mehrausweise, die über die Anzahl von 300 Parkausweisen hinausgehen, fallen keine Parkgebühren an.

- (3) Die Landeshauptstadt München stellt der Carsharing GmbH ab xx.yyyy zu Beginn eines jeden Monats eine pauschale Rechnung in Höhe der jeweils zu zahlenden Gebühr nach Absatz 3. Die Gesamthöhe dieser Forderung errechnet sich aus den monatlichen Parkgebühren für zz Parkausweise i.H.v. ii Euro.
- (4) Für die Ausstellung der 300 Parkausweise gem. § 2 Abs. 7 wird einmalig eine Pauschale i.H.v. 9.000,00 Euro fällig, mit der die Verwaltungsgebühren für diese Ausweise bis zum Vertragsende abgegolten sind.
- (5) Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von über die Anzahl von 300 Parkausweisen hinausgehenden Mehrausweisen werden bei Antrag jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung einer Änderung oder Neuausstellung von Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 2 (Kennzeichenwechsel / Verlust u.a.) wird pro Ausweis eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

## § 10 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum rr.xx.yyyy in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet am 31. März 2016.
- (3) Mit Unwirksamwerden sämtlicher Parkausweise endet der Vertrag vorzeitig. Eine

Rückerstattung von geleisteten Zahlungen – beispielsweise im Falle der Nichtweiterverfolgung des Projektes durch die Carsharing GmbH – ist nicht möglich.

- (4) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt des Weiteren bei gesetzlichen Änderungen der Straßenverkehrsordnung, die Einfluss auf diese Vereinbarung haben, vor. Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei einer Kündigung wegen vorstehend genannten gesetzlichen Änderungen zeitnah eine neue Vereinbarung unter Beachtung der neuen Rechtsgrundlage zu treffen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Eine Haftung der Landeshauptstadt München, die sich gegenüber der Carsharing GmbH aus einer Verletzung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sollte, ist ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er gilt weiter nicht für Schäden bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Die Haftung der Carsharing GmbH gegenüber der Landeshauptstadt München setzt eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag voraus.
- (4) Sämtliche Regelungen zur Haftung beziehen sich auch auf Pflichtverletzungen der Organe, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

## **§ 12 Kontakt**

- (1) Der zur Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderliche Kontakt zwischen den Vertragsparteien erfolgt über eine von der jeweiligen Vertragspartei zu benennende Stelle.
- (2) Hierbei sind die Organisationseinheit, eine Erreichbarkeit über Telefon, Fax und E-Mail sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Etwaige Änderungen sind zeitnah mitzuteilen.

## **§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Eine Vertragspartei kann die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, nur mit schriftlicher Erlaubnis bzw. Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen.
- (2) Dies gilt auch im Falle einer Rechtsnachfolge.

## **§ 14 Evaluierung**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, eine Evaluierung des Projektes vorzunehmen.
- (2) Die Leitung der Evaluierung sowie die Festlegung der Methodik und Vorgehensweise obliegt der Landeshauptstadt München. Diese wird einen unabhängigen externen Gutachter bestellen, der die Evaluation durchführt.

- (3) Die Carsharing GmbH wird im Rahmen der Evaluierung angehört und befragt. Ihr wird insbesondere Gelegenheit gegeben, eigene Fragen und Wünsche bzgl. der Datenerhebung vorzutragen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der vorgebrachten Belange besteht nicht.
- (4) Die Carsharing GmbH wird sich aktiv und in zumutbarer Weise an der Durchführung der Evaluierung beteiligen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen. Die genaue Festlegung der Evaluierungsanforderungen und des Verfahrens erfolgt erst nach Abschluss des städtischen Vergabeverfahrens. Die Carsharing GmbH verpflichtet sich bereits zu diesem Zeitpunkt, die Datenerhebungswünsche der Landeshauptstadt München in geeigneter und zumutbarer Weise zu berücksichtigen und im rechtlich zulässigen und zumutbaren Umfang an ihre Kunden heran zu tragen.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben, soweit sie für die weitere Entscheidungsfindung des Stadtrates relevant sind. Rechtzeitig vor Bekanntgabe der Evaluierungsergebnisse wird die Landeshauptstadt München diese der Carsharing GmbH vorlegen. Soweit darin vertrauliche Informationen enthalten sind, die die Interessen der Carsharing GmbH berühren, kann die Carsharing GmbH der Veröffentlichung dieser Informationen widersprechen.
- (6) Die Carsharing GmbH beteiligt sich an der Finanzierung der Evaluierung in Höhe von 50,00 Euro pro bewilligter Ausnahmegenehmigung, maximal jedoch mit 8.000,00 Euro. Entscheidend ist die Anzahl aller erteilten Ausnahmegenehmigungen bis zum rr.xx.yyyy. Die Landeshauptstadt München wird die Carsharing GmbH mittels Rechnungsstellung schriftlich zur Zahlung auffordern.
- (7) Die Landeshauptstadt München sichert zu, dass im Rahmen der Evaluation alle notwendigen Kunden- und Betriebsdaten anhand der geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet werden.
- (8) Die Landeshauptstadt München wird der Carsharing GmbH die Evaluierungsergebnisse einschließlich von Zwischenberichten, einzelnen Untersuchungsergebnissen etc. ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen.

## **§ 15 Salvatorische Klauseln**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
- (2) Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommen.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

### **§ 18 Ausfertigungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

München, xx.yyyy

Dr. Blume-Beyerle  
| Berufsmäßiger Stadtrat

Herr Mustermann  
Carsharing GmbH

Muster